

VII.

# Das königlich sächsische Nachdruckprivileg für Goethe<sup>1</sup>.

Von  
JOSEPH PRYS.

Über das von Goethe am 11. Januar 1825 beim Deutschen Bundestag in Frankfurt am Main eingereichte Gesuch<sup>2</sup> um Verleihung eines Privilegs gegen den Nachdruck für die beabsichtigte neue Ausgabe seiner gesamten Werke berichtete der königlich sächsische Bundestagsgesandte von Carlowitz dem Kabinettsminister Grafen von Einsiedel erstmals am 17. März 1825. Der Bericht erwähnt zunächst die Verweisung des Ge-

<sup>1</sup> Nachstehende Ausführungen beruhen auf folgenden Akten des Sächsischen HStA. in Dresden, dessen Beamten für ihre Mühe-waltung bei dieser Gelegenheit bestens gedankt sei:

- a) Archiv der Bundestagsgesandtschaftlichen Berichte vom Jahre 1825 (Bd. 44);
- b) Ministerialschreiben an die Königlich Sächsische Bundestagsgesandtschaft vom Jahre 1825 (Bd. 43);
- c) Loc. 10747, Acta des Königl. Oberkonsistoriums vom Jahre 1825 und
- d) Loc. 4774, Acta des Geheimen Ratskollegiums vom Jahre 1825.

Die Geschichte des preußischen Nachdruckprivilegs für Goethe wurde von Karl Theodor Gaedertz (Bei Goethe zu Gaste, Leipzig 1900, S. 313—348), die des bayrischen von mir in der Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte (= ZBLG.), 5. Jahrgang (1932), S. 140—162 und die des württembergischen gleichfalls von mir in einem demnächst in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (WVLG.) erscheinenden Aufsatz behandelt. Zum besseren Verständnis mancher Einzelheiten, auf die ich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht näher eingegangen bin, verweise ich auf meine dortigen Ausführungen.

<sup>2</sup> Nach dem im Archiv des ehemaligen deutschen Bundestags (Frankfurt a. M., Rathaus) liegenden Original erstmals veröffentlicht von Karl Fischer, Die Nation und der Bundestag, Leipzig 1880, S. 523ff.; nach dem Weimarer Konzept ferner in GB., Bd. 39, Nr. 68, nach den bayrischen Akten über unseren Gegenstand schließlich in meinem Aufsatz in der ZBLG.